



## **Merkblatt zur Anpassung der Anrede und des Vornamens von Transmenschen sowie zur Herausgabe von neuen Abschlusszeugnissen**

### **1. Vorbemerkung**

Dieses Merkblatt wird für folgende Ausgangslage erstellt: eine Person, welche gemäss amtlicher Papiere (Pass oder ID) dem männlichen bzw. weiblichen Geschlecht zugeordnet ist, fühlt sich in ihrer Geschlechtsidentität nicht als Mann bzw. Frau und tritt deshalb als weibliche bzw. männliche Person auf. Das folgende Verfahren kann für beide Fälle angewandt werden.

### **2. Gegenstand**

Das vorliegende Merkblatt regelt die Verwendung des Alltagsnamens bzw. die Bezeichnung des Geschlechts für Personen in Ausbildung, welche sich in einer Transitionsphase (Phase bzw. Zeitraum der körperlichen Veränderung, den eine Person im Zuge der Geschlechtsangleichung durchläuft) befinden und deshalb ihre Anrede sowie ihren Vornamen ändern möchten. Ausserdem regelt das Merkblatt die Herausgabe von Abschlusszeugnissen bei Personen, welche eine Namens- und/oder Geschlechtsänderung mit einem Gerichtsurteil belegen können.

### **3. Geltungsbereich**

Das Merkblatt richtet sich an Personen in einer Ausbildung der Sekundarstufe II (berufliche Grundbildung EFZ oder EBA sowie Besuch einer Maturitätsschule) und ist für das Mittelschul- und Berufsbildungsamt (MBA) sowie die Berufsfach- und Maturitätsschulen verbindlich.

### **4. Gesuch**

Eine Person im Transitionsprozess kann bei der zuständigen Stelle ein schriftliches Gesuch um Änderung des Vornamens sowie des Geschlechtseintrages (Anrede) einreichen. Das Gesuch muss folgende Angaben und Beilagen enthalten:

- Vorname und Name gemäss amtlichem Ausweis (ID oder Pass)
- Neue Anrede
- Neue/r Vorname/n
- Eigenhändige Unterschrift der Gesuchstellerin bzw. des Gesuchstellers



- Bestätigung einer medizinischen oder psychologischen Fachperson, die darlegt, dass sich die Gesuchstellerin bzw. der Gesuchsteller in der Transitionsphase befindet

Das vollständige Gesuch ist an folgende Stelle einzureichen:

Lernende der beruflichen Grundbildung

Mittelschul- und Berufsbildungsamt  
Abteilung Betriebliche Bildung  
Ausstellungsstrasse 80  
8090 Zürich

Berufsfachschulen leiten Gesuche an das MBA weiter.

Schülerinnen und Schüler einer Maturitätsschule

jeweilige Maturitätsschule

## **5. Überprüfung und Entscheid**

Die zuständige Stelle prüft das vollständige Gesuch und entscheidet über die Änderung der Anrede und des Vornamens. Der Entscheid erfolgt schriftlich.

## **6. Auswirkungen**

Bei Gutheissung des Gesuches wird die betreffende Person unter der gewünschten Anrede und des gewünschten Vornamens im jeweiligen IT-System geführt. Dieser Entscheid ist gültig für alle künftigen Dokumente, welche die Gesuchstellerin bzw. den Gesuchsteller betreffen und vom MBA oder der jeweiligen Berufsfach- oder Maturitätsschule ausgestellt werden.

## **7. Anpassung von Zeugnissen, Praktikumsberichten oder anderen während der Ausbildung ausgestellten Dokumenten**

Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf den Austausch von Dokumenten, die während der beruflichen Grundbildung oder des Besuchs der Mittelschule auf einen anderen Namen bzw. auf ein anderes Geschlecht ausgestellt wurden (z.B. Zeugnisse). Es besteht lediglich ein Anspruch auf die Änderung der Abschlusszeugnisse. Wenn es für die betroffene Person von besonderer Bedeutung ist, kann bei der zuständigen Stelle auf Gesuch hin ein Austausch von Dokumenten erfolgen.

## **8. Änderung von Abschlusszeugnissen**

Die betroffene Person kann die Ausstellung eines neuen Abschlusszeugnisses (Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis (EFZ), eidgenössisches Berufsattest (EBA) oder Maturitätszeugnis) - lautend auf den neuen Namen und/oder das neue Geschlecht - bei der zuständigen



Stelle beantragen. Da bei einer Neuausstellung der Abschlusszeugnisse die Kongruenz zwischen Unterschrift der Amtsleitung / Schulleitung und Zeitpunkt des Abschlusses nicht in jedem Fall sichergestellt werden kann, ist es auch möglich, ein Duplikat mit korrigiertem Namen und Geschlecht auszustellen.

Die betroffene Person hat die Namens- und/oder Geschlechtsänderung unter Vorlage eines zivilgerichtlichen Entscheides zu belegen. Das ursprüngliche Abschlusszeugnis wird eingezogen und vernichtet.

Erlassen durch:	Mittelschul- und Berufsbildungsamt
Inkraftsetzung:	21. Mai 2019
Eignerin:	Christina Vögtli, Leiterin Betriebliche Bildung
Rechtsgrundlagen:	-
Ersetzt:	-
Geändert am:	
Geändert durch:	
Änderung gültig ab:	
Geänderte Ziffern:	